

BGer 1C_408/2020 vom 29. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_408_2020

FR: TF 1C_408/2020 du 29 septembre 2020

IT: TF 1C_408/2020 del 29 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. Juli 2020 hat A. _____ gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 2020 Beschwerde erhoben.

Mit Verfügung vom 17. Juli 2020 wurde A. _____ nach Art. 62 BGG aufgefordert, bis zum 26. August 2020 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen. Die an die in der Beschwerdeschrift genannte St. Moritzer Adresse als Gerichtsurkunde versandte Verfügung wurde von der Post mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" retourniert. Ein weiterer Zustellversuch an eine von A. _____ im am 24. Juni 2020 abgeschlossenen Verfahren 8C_352/2020 verwendete Davoser Adresse blieb erfolglos.

Mit Verfügung vom 8. September 2020 wurde A. _____ nach Art. 62 Abs. 3 BGG eine Nachfrist bis zum 21. September 2020 zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Die an die in der Beschwerdeschrift genannte St. Moritzer Adresse zugestellte Verfügung wurde von der Post retourniert. Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet.

E. 2

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten Verfügungen als eröffnet, sobald sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene Person davon Kenntnis nehmen kann. Dass sie davon tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (BGE 142 III 599 E. 2.4.1 S. 603 ; 122 I 139 E. 1 S. 143). Es genügt, wenn die Sendung in den Machtbereich des Adressaten gelangt, so dass er sie zur Kenntnis nehmen kann. Das muss dem prozesserfahrenen Beschwerdeführer auch bekannt gewesen sein, wurde er vom Bundesgericht doch schon wiederholt auf die Zustellungsmodalitäten hingewiesen (vgl. etwa die Urteile 6B_549/2020 vom 18. Juni 2020 und 6B_68/2019 vom 21. März 2019)

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 8. September 2020 an die von ihm genannte Adresse zugestellt und ihm damit ordnungsgemäss eröffnet; dass er die Sendung nicht abholte, ändert daran nichts. Dementsprechend ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten, nachdem innert Frist kein Kostenvorschuss eingegangen ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.